



Gemeinde Wiesing

Bezirk Schwaz/Tirol

A-6210 Wiesing, Dorf 19

Telefon 05244-62623

Fax 05244-62623-18

www.wiesing.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesing vom 28.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Wiesing legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 205,00
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 411,00
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 598,00
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 853,00
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.191,00
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.534,00
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.868,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Wiesing legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 18,25
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 36,50
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 52,00
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 75,25
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 101,25
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 130,00
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 158,75

fest

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wiesing vom 18.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.12.2022

Abzunehmen am: 13.01.2023

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Stefan Schiestl

